

Aktenvermerk

Berlin, 9. Oktober 2020
Geschäftszeichen: WD 9 – 084/20

**Fachbereich WD 9
Gesundheit, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend**

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35754 (Vz)
Telefon: +49 30 227-35749/33094
Fax: +49 30 227-36511
vorzimmer.wd9@bundestag.de

Landesrechtliche Regelungen zu Beherbergungsverboten und häuslicher Quarantäne bei Ein- oder Rückreise aus innerdeutschen Risikogebieten

Am Mittwoch, 7. Oktober 2020, hat der Chef des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder in einer Telefonschaltkonferenz eine Vereinbarung über innerdeutsche Reisebeschränkungen getroffen. Danach dürfen touristisch Reisende aus einem Gebiet, in dem die **Zahl der Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage über 50 pro 100.000 Einwohner** liegt, nur dann in einem Beherbergungsbetrieb untergebracht werden, wenn sie über ein ärztliches Zeugnis in Papier- oder digitaler Form verfügen, in dem ein **negatives Testergebnis** auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bestätigt wird. Der Test darf längstens 48 Stunden vor der Abreise vorgenommen worden sein. Diese Regelung soll nur für **touristische** Reisen in gewerbliche Beherbergungsbetriebe gelten. Familienbesuche und **Pendelverkehr** sind davon **ausgenommen**. Damit dürften auch **Mitarbeiter von Abgeordneten des Deutschen Bundestages**, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses für die Abgeordneten ihrer Tätigkeit nachgehen, nicht vom Beherbergungsverbot umfasst sein.

Fünf Länder haben Protokollerklärungen mit unterschiedlichen **Vorbehalten** dazu abgegeben. Während **Mecklenburg-Vorpommern** die im Beschluss angeführten Maßnahmen als Mindestanforderungen betrachtet und an seinen darüber hinausgehenden Quarantäne-Regelungen festhält, haben **Bremen, Berlin, und Thüringen** (noch) keine Einreise-Beschränkungen angekündigt oder umgesetzt. **Bremen sieht noch Beratungsbedarf**



innerhalb des Senats. Niedersachsen hat am Donnerstag beschlossen, sich dem Beherbergungsverbot anzuschließen.

Nach einer aktuellen Äußerung des nordrhein-westfälischen Chefs der Staatskanzlei will **Nordrhein-Westfalen** vorerst auf ein Beherbergungsverbot für Urlauber aus Risikogebieten verzichten.

1. Regelungen zum Beherbergungsverbot

In **Bayern** gilt bereits ab Donnerstag, 8. Oktober 2020, ein Beherbergungsverbot für Reisende aus innerdeutschen Risikogebieten. Der Freistaat Bayern hat mit der Bekanntmachung zu inländischen Risikogebieten vom 7. Oktober 2020 diese Regelung in Kraft gesetzt. Das Beherbergungsverbot gilt nicht für Gäste, die zwingend notwendig und unaufschiebbar **beruflich** oder medizinisch veranlasst anreisen oder einen sonstigen triftigen Reisegrund haben (vgl. § 14 Absatz 2 Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 7. BayIfSMV vom 1. Oktober 2020, <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/562/baymbl-2020-562.pdf>). Die Tätigkeit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages dürfte zweifellos als beruflicher Grund anzusehen sein.

In **Schleswig-Holstein** gilt das touristische Beherbergungsverbot ab Freitag, 9. Oktober (§ 17 Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/20108_LF_Landesverordnung_Corona.html#docbc10ee7e-408b-45c0-b051-0a2d4330b055bodyText21). Die Quarantäne-Verordnung entfaltet ab sofort keine Wirkung mehr, weil das Land keine inländischen Risikogebiete mehr ausweist.

Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt wollen sich dem Beherbergungsverbot anschließen.

Die Einstufung als Risikogebiet soll sich an den Daten des Robert Koch-Institutes orientieren. Zu den Gebieten, in denen innerhalb von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem



Coronavirus SARS-CoV-2 höher als 50 Fälle pro 100.000 Einwohnern liegt, gehört nunmehr auch **Berlin** als ganze Stadt.

2. Regelungen zur Quarantäne bei innerdeutschen Reisen

Rheinland-Pfalz und **Mecklenburg-Vorpommern** halten darüber hinaus an ihren Quarantäne-Regelungen fest. In **Rheinland-Pfalz** sind Personen, die aus einer Risikoregion im Inland nach Rheinland-Pfalz einreisen, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben. Die **Quarantänepflicht gilt nicht** für Personen auf der Durchreise und für Personen, die täglich oder für bis zu fünf Tage **beruflich** oder medizinisch veranlasst in das Land Rheinland Pfalz einreisen oder sich hier maximal 24 Stunden aufhalten, einen maximal 48 Stunden alten Corona-Test vorweisen können oder einen sonstigen triftigen Reisegrund haben (§§ 19 und 20 Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/11_CoBeLVO.pdf). Die Tätigkeit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages dürfte zweifellos als beruflicher Grund anzusehen sein.

Auch in **Mecklenburg-Vorpommern** gilt grundsätzlich eine 14-tägige Quarantäne-Pflicht für Einreisende, die aus einer innerdeutschen Risikoregion einreisen. Die **Allgemeinverfügung** des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit über die Gewährung von Befreiungen nach der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 8. Oktober 2020, zunächst befristet bis zum 12. Oktober 2020, sieht **Befreiungen von der Quarantänepflicht** für Personen vor, die als **Abgeordnete** dem Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern, **dem Deutschen Bundestag** oder dem Europäischen Parlament oder als Mitglied einer Landesregierung oder der Bundesregierung angehören. (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Presse/?id=164655&processor=processor.sa.pressemitteilung>)

Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen heute, 9. Oktober 2020, bis 18.00 Uhr der Fachbereich WD 9 unter der Rufnummer +49 30 227-35754, zur Verfügung.